(Dr. Jund:)

liefert nach der Erfahrung immer den beften Anfporn gur geiftigen Produktion und damit überhaupt gum Fortichritt auf gewerblichem und fünftlerischem Gebiete. Aber biefer Schut wird burch bie 3bee ber Zwangeligeng gar nicht verfummert. Gie bewegt fich durchaus in der Linie der Berwertung der fünftlerischen Produttion, indem eben nicht nur einzelne, fondern alle, die es wollen und fonnen, gegen angemeffene Entschädigung an dem burch die fünftlerische Produktion geschaffenen Berte teilnehmen follen, indem fie ihn ausnugen. Berhindert werden muß eben nur eine ichabliche Monopolbilbung.

(Sehr richtig! links.)

Das wird geschehen, wenn nicht nur berjenige die Melodie, den musikalischen Gedanken auf ein mechanisches Musikinstrument übertragen darf, dem fpeziell von dem Autor ober von dem Berleger bagu bie Erlaubnis gegeben worden ift, fondern wenn, nachdem einmal bas Wert freigeworden ift burch die Erteilung einer Ligeng, auch jeder Dritte, der bagu entschloffen, bereit und fähig bazu ift.

Bir sind bereit, auf diesen Boben zu treten. Ich weise barauf bin, daß die Bereinigten Staaten von Nordamerifa bereits vorausgegangen find, bag auch England eine Gefetgebung vor-

bereitet, die mit der Zwangslizenz operiert.

Wie sich nun freilich die Zwangslizenz in der Praxis bemahren wird, das fteht dahin. Die Bereinigten Staaten von Nordamerita geben einen furgen, entschloffenen Beg, indem fie gegen eine feste Abgabe von 2 Cents für jede Rote bie Lizenz geben, und zwar fo, daß berjenige, ber biefen Breis gahlt, bamit die Ligeng erwirbt. Ob fich biefer febr einfache Bedante auf die Dauer bemahren wird, wird vielfach bezweifelt; nach meinen Informationen geht man jest ichon teilweife bagu über, anftatt bes feften Breifes bon 2 Cents eine angemeffene Gebuhr bon Fall zu Fall zu vereinbaren. Das Deutsche Reich will nach dem Entwurf einen etwas tomplizierteren Beg geben, indem die Ligeng nicht gegen Bahlung eines angemessenen Breifes erworben werden joll, es foll nur ein Anspruch auf Erteilung der Ligenz entfteben, Der Unfpruch muß unter Umftanden im Brogegwege burchgefest werden, und ber Prozefrichter hat auch über die Angemeffenheit der Ligenzabgabe ju entscheiden. Un fich find wir durchaus bamit einverstanden, wenn dem Richter folche Bewertungen übertragen werden, burfen aber nicht überfeben, bag biefe Tatigfeit, man bente an bie Bemeffung bes Schabenserfages, nicht gerabe die Starte bes beutschen Richters ift, indem die an fich löbliche Eigenschaft ber Genauigfeit, ber Affuratesse zu einer gewissen Schwerfälligfeit führt und ber Schnelligfeit hinderlich ift, wie fie die Braris braucht. Diefer Abelftand wird auch nicht durch die Erleichterung einstweiliger Berfügungen in genügender Beife forrigiert. Es ift aber zu hoffen, daß fich hier große Gruppen von Intereffenten gufammenfinden werden, bie bem Richter bie Schwierigfeit abnehmen, und die wesentlichften Bedenten wurden beseitigt fein, wenn die ichon in ber Bilbung begriffene Anftalt immer weitere Kreise an sich zoge, eine Anftalt, die besteht aus Berlegern und Induftriellen, fich jut Aufgabe fest, die Lizenggebühr von einer Bentralftelle aus zu bemeffen und eine leichte Form für die Erteilung der Lizenz zu ichaffen, etwa eine Lizenzmarte. Wenn bas Gefet ben Effett hat, immer weitere Rreife in eine berartige Anftalt jufammengubrangen, fo murbe bas eine fehr fegensreiche Folge des Gefețes fein; benn ein Gefet ift gut bas burch fein Dafein die beteiligten Rreife gur Gelbfthilfe veranlagt und zwingt. Deshalb fann man hoffen, daß fich eine gute Entwidlung an diefe Gefetgebung anfnupft; dann werden die Bebenten gegen eine gemiffe Schwerfälligfeit bes Apparats ichwinden. Ramentlich wird der Richter, wenn er die angemeffene Lizenggebühr bestimmen foll, einen Unhalt an ben Gagen haben, die von der Anftalt, alfo von der Dehrheit der beteiligten Rreife freiwillig normiert find.

Im übrigen will ich mich mit Gingelheiten nicht beschäftigen, namentlich nicht eindringen in die außerordentlich ichwierige Frage ber rudwirfenden Rraft, bei beren Regelung fich die von mir hervorgehobene Benbung findet, daß ein anderer Baragraph mit einer gemiffen Daggabe entfprechenbe Anwendung finden foll.

Meine Berren, zwischen den beiden großen Gruppen der beutichen Berleger, die felbstverständlich auch bei diefer Gefet. Ronventionsländer tun.

gebung volle Berudfichtigung verdienen, weil fie auch hier als Die eigentlichen Bermittler zwischen Broduttion und Konsumtion in Betracht tommen. Es liegt mir als Bertreter einer Stadt bes Buchhandels, die übrigens auch eine große Blute der mechanischen Musikinduftrie aufweift, am Bergen, bag hier auch ber große Stand ber Berleger, fpeziell ber Musikalienverleger, feinen Schaben erleibet. Wir werden Beranlaffung nehmen, gerabe in biefer Richtung in der Kommission das Gefet genauer zu prufen. Benn 3. B. bestimmt ift, bag bie Zwangeligeng ichon entfteht, wenn das Wert erichienen ift, fo fann bamit doch wohl nicht gemeint fein, daß die Zwangsligeng ichon in Rraft treten foll, wenn die Noten im gewöhnlichen Berlagewege erschienen find; gemeint tann wohl nur fein, daß die Zwangslizenz dann in Rraft tritt, wenn bas Wert einmal jum 3wede ber mechanischen Wiebergabe erschienen ift.

Ferner ließen sich an § 14 bes Gefetes Zweifel anknupfen, der davon ausgeht, daß auch bei einer unbeschränften Abertragung bes Urheberrechts im Zweifel bas Recht auf mechanische Bervielfältigung beim Autor bleiben foll. Es handelt fich ja gang ficher um bispositives Recht, das durch den einzelnen Berlagsvertrag geandert werden fann; aber immerhin icheint es von einer gemiffen Unfreundlichkeit gegenüber bem Standpunkte bes Berlages ju zeugen, wenn jest mehr und mehr Rechte aufgezählt werden, bie trot unbeschränfter Abertragung des Urheberrechts an den Berleger, wenn nicht die Parteien etwas anderes vereinbaren, beim Autor bleiben follen. In ber Literatur ift in wißiger Beife ausgeführt, daß auf diese Beise nach und nach ein Urheberrecht geichaffen werde, welches trop der Abertragung des Urheberrechts auf einen anderen boch immer noch beim Berleger bleibe, und baß, wenn man auf biefem Wege fortfahre, man ichlieglich gu einem Urheberrecht gelange. Auch in diefer Beziehung alfo werden wir die Borlage zu prufen haben, namentlich auch bie Begrundung, indem gerade im Anschlug an § 14 gejagt ift, bag bie mechanische Bervielfältigung nicht zu ben verlagsmäßigen Arten der Bervielfältigung gerechnet werden tonne. Es muß vermieben werben, bag aus einer berartigen Ronftatierung Zweifel und Streitigfeiten fur die Bergangenheit entfteben. 3m allgemeinen habe ich ben Eindrud, als wenn die Bervielfältigung in ber gewohnten Art, nämlich in geschriebenen und gedrudten Noten jum Ablefen, nabegu auf berfelben Linie ftehe wie bie Bervielfältigung burch Rotenrollen und icheiben gur Biebergabe für das Behör. Es ift ja intereffant, zu feben, wie der Musikalienverlag jest wieder gur Notenrolle bes Altertums gurudfehrt.

Bas die Lange ber Schutfrift anlangt, fo bin ich es gewesen, ber bei Beratung ber Berner Konvention die Frage aufgeworfen hat, ob wir nicht, folgend den Konventionsländern, auch gur fünfzigjährigen Schutfrift ibergeben follten. Benn Berr Dr. Pfeiffer fich bagegen gewendet bat, daß etwa einer bestimmten Rünftlerfamilie eine Berlangerung bes Schutes gewährt werben folle, fo ftogt er damit offene Turen ein; baran benft niemand. Es fonnte hochstens in Frage tommen, ob man bifferenziert amifchen ben Schriftmerfen einerseits und ben musitalischen Rompositionen anderseits. Aber eine berartige Differenzierung ift nicht zu empfehlen, und da wir nun feben, bag ber gefamte Buchhandel, vertreten durch den Buchhandlerborfenverein, für bie breifigjahrige Schutfrift eintritt, und bag auf ber anderen Seite bie Musikalienverleger unter sich auch nicht einig find, und ba fich pro und contra, wie ohne weiteres zugegeben fein wird, viele rein fachliche Grunde geltend machen laffen, ba zwar gewiffe internationale Rudfichten für eine Berlangerung ber Schutfrift iprechen, bagegen bas Intereffe ber Ration als folder auf ein möglichft fruhzeitiges Freiwerben ber geiftigen Brobuftion binweift, und ba nun auch der Bundesrat fich entschloffen hat, bei ber breifigjahrigen Schutfrift zu bleiben, freilich ohne bag er wohl hieraus eine Rabinettsfrage machen wurde, jo habe ich namens meiner politischen Freunde mitzuteilen, bag wir bavon abfeben, Antrage gu ftellen, die auf eine Berlangerung ber Schutfrift von 30 auf 50 Jahre abzielen. Jedenfalls muß die Schutfrift möglichft einfach gestaltet werden - und ich bedaure beshalb, auf ben Boden bes herrn Rollegen Bagner nicht treten gu fonnen, ber bifferengieren und bie Schutfrift in gemiffen Gallen laufen laffen will von bem Ericheinen bes Berfes an. Bir haben allen Anlag, dieje Bestimmungen möglichft einfach ju gestalten Autoren und der Industriellen steht eine dritte Gruppe, die der und uns möglichst nahe anzuschließen an bas, mas die anderen